

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg ♦ 35035 Marburg

Piratenpartei Deutschland  
Kreisverband Marburg-Biedenkopf  
Herrn Jens Fricke  
Postfach 200608  
35018 Marburg

Fachdienst:

Dienstgebäude:  
Auskunft erteilt:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:

**Ordnung**

**Verkehrsüberwachung und Bußgeldstelle**

Frauenbergstraße 35  
Frau Pietschmann  
0 64 21 / 2 01 - 8 33  
0 64 21 / 2 01 - 5 93  
[ordnung@marburg-stadt.de](mailto:ordnung@marburg-stadt.de)

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Fr von 8 - 12 Uhr,  
Do von 15 - 18 Uhr und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom  
32.17 pi

Datum  
12. Apr. 2011

**SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS;**

hier: Informationsstand zum Zweck der Eigenwerbung mit einer Größe von max. 6 qm

Sehr geehrter Herr Frick,

auf Antrag vom 11.04.2011 gestatten wir Ihnen hiermit

**am 16. April 2011  
- in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr-**

die Sondernutzung an der folgend näher bezeichneten öffentlichen Grundstücksfläche für den im  
Betreff genannten Zweck:

**Gerhard-Jahn-Platz**

Gebührenfestsetzung:

Für diese Erlaubnis wird nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Marburg vom 09. Oktober 2006 eine Gebühr in Höhe von

**9,00 €**

erhoben.

Nach Punkt 3.1 des Gebührenverzeichnisses ist für Informationsstände mit einer Größe von über 6 qm eine Gebühr in Höhe von 9,00 € pro Tag zu erheben. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Sondernutzung aus Umständen, die von der Stadt Marburg nicht zu vertreten sind, nicht durchgeführt wird.

Die Erlaubnis hat nur Gültigkeit, wenn die Gebühr vorher eingezahlt wurde. Sie ist unter Angabe des Verwendungszwecks „**E 113210122**“, oder mit beiliegendem Überweisungsträger, auf das Konto der Stadtkasse Marburg bei der Sparkasse Marburg - Biedenkopf, Nr. 10 010 403, BLZ 533 500 00, zu zahlen.

**Kontakt**

**Rathaus:** Markt 1, 35037 Marburg  
**Telefon:** 06421 201-0, **Fax:** 06421 201-591  
**E-Mail:** [stadtverwaltung@marburg-stadt.de](mailto:stadtverwaltung@marburg-stadt.de)  
**Internet:** [www.marburg.de](http://www.marburg.de)

**Bankkonten**

Sparkasse Marburg-Bied. 100 104 03 BLZ 533 500 00  
Volksbank Mittelhessen 163 751 01 BLZ 513 900 00  
Postbank Frankfurt 22 11 – 603 BLZ 500 100 60

**Buslinien**

Linie 1, 2, 4, 12 und 13  
Haltestelle Stadtbüro

Die Erlaubnis wird erteilt nach § 16 des Hess. Straßengesetzes in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitätsstadt Marburg und dem dazu ergangenen Gebührenverzeichnis.

Ein Ersatzanspruch bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Sperrung oder Einziehung der öffentlichen Straße besteht nicht.

Auflagen:

1. Die Erlaubnis gilt nicht an Tagen, an denen die Fläche für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke (z. B. Baumaßnahmen) oder Veranstaltungen der Stadt Marburg (z. B. Märkte) benötigt wird.
2. Der übrige Fahr-/Fußgänger- und Marktverkehr darf durch die Ausübung der Sondernutzung nicht behindert werden.
3. Die Eingangsbereiche der umliegenden Gebäude sind in jedem Falle freizuhalten!
4. Eine jederzeitige Durchfahrt bzw. Anfahrt von Rettungsfahrzeugen muss gewährleistet sein. Alle aufgestellten Gerätschaften müssen so aufgestellt werden, dass sie ohne weiteres im Notfall zur Seite geräumt werden können.
5. Die Stadt Marburg ist von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt Marburg erheben.
6. Falls erforderlich gehen sämtliche Kosten für Absperrmaßnahmen, Sperrungen sowie sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu Lasten des Antragstellers.
7. Die genutzte Fläche ist ordnungsgemäß gereinigt und unbeschädigt zu hinterlassen. Die Reinigung muss umgehend nach Ende der Sondernutzung erfolgen. Sollten Beschädigungen festgestellt werden oder die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sein, wird die Reparatur bzw. die Reinigung von hier im Rahmen der Ersatzvornahme veranlasst und Ihnen die Kosten hierfür in Rechnung gestellt.
8. Lautsprecher oder Megaphone dürfen nicht eingesetzt werden. Es muss sich so verhalten werden, dass Dritte durch den von der Sondernutzung ausgehenden Lärm nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
9. Diese Erlaubnis ist bei sich zu führen und zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
10. Texte von evtl. aufgestellten Transparenten/Plakaten dürfen keine Tatbestände strafrechtlicher Art (insbesondere keine Beleidigungen) beinhalten und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Gleiches gilt auch für Druckschriften oder sonstige Darstellung.
11. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden und ebenso, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht mehr gewährleistet ist.
12. **Bei Verkauf alkoholischer Getränke ist zusätzlich eine gaststättenrechtliche Erlaubnis des Fachdienstes Gewerbe, Frauenbergstr. 35, 35035 Marburg erforderlich.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst: Ordnung und Straßenverkehr, Frauenbergstr. 35, 35039 Marburg, erhoben werden.

So fern die Gebühren- und Auslagefestsetzung isoliert angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35039 Gießen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
i. V.

Hoffmann